CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Nichtausführung von Börsenaufträgen

Zwischen der Sorgfaltspflicht der Bank und dem Schweigen des Kunden

Par Carla Cournot le 29 Mai 2026

Unter welchen Voraussetzungen haftet eine Bank für die Nichtausführung eines Börsenauftrags, und inwieweit muss ein Kunde für seine eigenen Mitteilungen und sein Schweigen einstehen ? In einem Urteil vom 20. Januar 2026 klärt das Genfer Gericht diese Fragen und unterscheidet dabei drei Fälle : den klaren, ohne ausreichende Begründung nicht ausgeführten Auftrag, die mehrdeutige Mitteilung, die keine echte Verkaufsanweisung darstellt, und das Fehlen einer rechtzeitigen Anfechtung, was zur Anwendung der Fiktion der Ratifizierung führt (ACJC/105/2026, rechtskräftig).

Im Jahr 2021 eröffnet ein türkischer Staatsangehöriger bei einer Schweizer Bank eine Bankverbindung mit zwei Girokonten, die jeweils auf US-Dollar und türkische Lira lauten. Anlässlich des Börsengangs eines türkischen Unternehmens beauftragt er die Bank, rund 1’500’000 USD zu investieren, um Aktien zu zeichnen. Nach einem starken Kursanstieg erteilt er der Bank mehrere Verkaufsaufträge. Der Rechtsstreit betrifft die angebliche Nichtausführung von drei dieser Aufträge.

Am 6. April 2021 erteilt der Kunde den Auftrag zum Verkauf von 5’000 Aktien. Am selben Tag erhält die Bank eine anonyme E-Mail von einer generischen Gmail-Adresse, in der sie vor einem Insiderdelikt im Zusammenhang mit diesem Auftrag gewarnt wird. Sie blockiert daraufhin den Auftrag und sperrt das Konto, um weitere Überprüfungen durchzuführen. Am 9. April sind die Zweifel ausgeräumt. Der Kunde sendet eine E-Mail an die Bank, in der er angibt, seine Aktien verkaufen zu wollen, und um Bestätigung bittet, dass diese verfügbar sind. Die Bank antwortet bejahend. Der Kunde führt die ersten Verkäufe erst am 12. April durch. Am 25. Mai weist der Kunde die Bank an, den Restbestand zu verkaufen. Die Bank führt den Auftrag nicht aus, was aus dem Portfolioauszug hervorgeht, der dem Kunden einige Tage später zugesandt wird. Der Kunde beanstandet diese Nichtausführung nicht innerhalb der in der Reklamationsklausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehenen Frist und beschließt, auf den nächsten Marktanstieg zu warten.

Das mit der Streitigkeit befasste Gericht erster Instanz erkennt die Haftung der Bank lediglich für die Nichtvollstreckung des Auftrags vom 6. April an und stellt fest, dass die E-Mail vom 9. April keine Verkaufsanweisung darstelle und dass der Auftrag vom 25. Mai unter die Fiktion der nachträglichen Zustimmung falle. In der Entscheidung über die Berufung und die verbundene Berufung bestätigt der Gerichtshof diese Analyse.

Was die Sperrung vom 6. April betrifft, ist es der Ansicht, dass die Bank die Ausführung des Auftrags nicht allein aufgrund einer E-Mail unbekannter Herkunft verweigern durfte. Das FINMA-Rundschreiben 2013/8 „Verhaltensregeln am Markt“ verlangt „offensichtliche Anhaltspunkte“ für die Ausnutzung von Insiderinformationen, damit ein Beaufsichtigter auf die Teilnahme an einem Wertpapiergeschäft verzichten kann (Absatz 47).

Die erhaltene Nachricht, die keinerlei überprüfbare Elemente enthielt, erfüllt diesen Standard jedoch nicht, zumal die Bank weder ihre Herkunft noch ihren Inhalt überprüft hat. Der Schaden beschränkt sich auf die Kursdifferenz zwischen dem 6. und dem 12. April 2021. Der in der Berufung geltend gemachte Wechselkursverlust TRY/USD ist ausgeschlossen : Die früheren Umrechnungen erfolgten aufgrund spezifischer und ausdrücklicher Anweisungen, die im Auftrag vom 6. April fehlten. Die Bank hatte somit keine allgemeine Pflicht, den Verkaufserlös in USD umzurechnen, ungeachtet der Festlegung des US-Dollars als Referenzwährung des Hauptkontos.

Das Gericht urteilt, dass die E-Mail vom 9. April keine Verkaufsanweisung darstellte und in erster Linie darauf abzielte, eine Bestätigung über die Möglichkeit des Verkaufs der Wertpapiere zu erhalten. Das Fehlen einer Angabe zur Anzahl der zu verkaufenden Aktien und das spätere Verhalten des Kunden (Teilverkäufe mehrere Tage später) bestätigen das Fehlen eines verbindlichen Auftrags.

Das Gericht räumt schliesslich die unbegründete Nichterfüllung des Auftrags vom 25. Mai ein, erklärt diese jedoch durch die Fiktion der nachträglichen Zustimmung gedeckt (vgl. insbes. Hirsch, cdbf.ch/1178 und cdbf.ch/1028 ; Braidi Guillaume, Les clauses de réclamation dans le domaine bancaire, GesKR 2026 S. 72). Da innerhalb der vereinbarten Frist kein Widerspruch erfolgte, konnte die Bank berechtigterweise davon ausgehen, dass der Kunde auf die Anweisung verzichtet hatte.

Das Urteil gibt Anlass zu mehreren Anmerkungen.

Es liefert zunächst, unseres Wissens zum ersten Mal, willkommene Präzisierungen zur erforderlichen Schwelle, ab der ein Hinweis die Verweigerung der Ausführung eines Auftrags rechtfertigt : Eine anonyme, nicht verifizierte E-Mail ohne konkrete Angaben kann keinen „offensichtlichen Hinweis“ im Sinne des FINMA-Rundschreibens 2013/8 darstellen. Zwar präzisiert das Gericht diesen Standard im vorliegenden, relativ eindeutigen Fall negativ, lässt jedoch die (in der Praxis heikle) Frage offen, ab welchem Grad an Wahrscheinlichkeit ein Hinweis ernst genug ist, um eine solche Verweigerung in einer eher zweideutigen Situation zu rechtfertigen. Das Urteil skizziert jedoch mehrere Kriterien, anhand derer die Pflicht zur Ausführung des Auftrags (Art. 397 Abs. 1 OR) und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Art. 142 und 143 VAG gegeneinander abgewogen werden können : Möglichkeit der Identifizierung der Quelle, Überprüfbarkeit und Überprüftheit der übermittelten Informationen sowie Plausibilität des Hinweises im Hinblick auf die Kundenakte.

Über die Qualität des Hinweises hinaus wirft das Gericht der Bank vor allem vor, die erforderlichen Abklärungsmassnahmen nicht ergriffen zu haben. Absatz 47 des Rundschreibens kann somit im Falle einer Warnmeldung keinen automatischen *Safe Harbor* darstellen. Er setzt vielmehr vorherige, sorgfältige und rasche Überprüfungen voraus, wobei der Standard des „offensichtlichen Hinweises“ eine *prima facie*-Beurteilung und keine eingehende Untersuchung erfordert.

Das Urteil stellt zudem klar, dass die Nichtausführung eines Auftrags grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz eines Wechselkursschadens begründet, wenn die Wertpapiere in derselben Währung gehandelt werden wie das Konto, auf dem die Transaktionen verbucht werden, es sei denn, es besteht eine allgemeine Umrechnungspflicht. Im Rahmen von Mehrwährungskonten hat der Kunde, der sich im Falle einer Nichtausführung gegen das Wechselkursrisiko absichern möchte, daher jedes Interesse daran, eine automatische Umrechnungsanweisung zu vereinbaren.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Carla Cournot, Zwischen der Sorgfaltspflicht der Bank und dem Schweigen des Kunden, publié le 29 Mai 2026 par le Centre de droit bancaire et financier, https://cdbf.ch/de/1463/